



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn** und **Fraktion (AfD)**

Sofortiger Stopp der PCR-Pooltestungen an bayerischen Grund- und Förderschulen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle PCR-Pooltestungen an bayerischen Grund- und Förderschulen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Begründung:

Seit 20. September 2021 werden an bayerischen Grund- und Förderschulen PCR-Pooltests („Lollitests“) zur Sicherstellung des Präsenzunterrichtes eingesetzt.

Aus mehreren rechtlichen und medizinischen Gründen sind diese Testungen als fragwürdig einzustufen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der derzeitigen Anwendung in der Schule das Medizinproduktrecht nicht gewahrt wird. Die Probenentnahme von Schülern findet außerhalb einer medizinisch und hygienisch kontrollierten Praxis statt. Eine Anwendung der PCR-Pooltests ist für Laien ungeeignet und einem medizinisch geschulten Fachpersonal vorbehalten. Darüber hinaus ist der Einsatz nur als Abstrich über Nase und Rachen zugelassen, ein Lutschen von mindestens einer halben Minute ist vom Hersteller keineswegs vorgesehen.

Die Stäbchen selbst bestehen nach Angaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) und der eigentliche Tupfer aus medizinischem Nylon, die Sterilisierung erfolgt über Bestrahlung.

Über weitere möglicherweise gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe erfolgt ebenfalls keine Aufklärung. Laut Erfahrungsberichten von Eltern klagen ihre Kinder über Übelkeit und Erbrechen bei Anwendung der Tests.

Klinische Studien und Untersuchungen zur Biokompatibilität wären deswegen verpflichtend, es liegen aber bisher keine vor. Dies ist hochgradig fahrlässig.

Das Thema Datenschutz scheint ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die „freiwillige“ Datenschutzerklärung, die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern unterzeichnet werden muss, ist sehr offen formuliert und schließt einen Missbrauch der Daten nicht aus. So ist nicht geklärt, welcher Art der Forschung mit der abgegebenen Probe zugestimmt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass damit Untersuchungen zum Erbgut der Getesteten durchgeführt werden, die weit über den eigentlichen Zweck der Testung hinausgehen.

Den Datenschutzhinweisen fehlen nachvollziehbare Angaben, welche Daten konkret und in welchem Umfang erhoben werden. Auch fehlen Angaben zu Namen und Kontaktdaten der für die Analyse zuständigen Labore.

Von einer Freiwilligkeit der Zustimmung zu den Pooltestungen kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da bei einer Verweigerung einer zweimaligen Pooltestung an der Schule eine dreimalige Testung eines externen Anbieters tritt. Dies stellt einen wesentlich höheren zeitlichen und organisatorischen Aufwand für die Eltern dar.